

# **SATZUNG**

**des Vereins „Förderverein des Städt. Kindergarten Ebern Regenbogen e.V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Städt. Kindergarten Ebern Regenbogen e.V.“ und hat seinen Sitz in 96106 Ebern, Friedrich-Fröbel-Weg 1. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haßfurt eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein „Förderverein des Städt. Kindergarten Ebern Regenbogen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Förderung und Bildung des Kindes im Städt. Kindergarten Ebern zu unterstützen.

## **§ 3**

### **Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

### **Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf dies keiner besonderen Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Entscheidung über die Aufnahme in Kraft.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Jahr der Gründung ergibt sich ein Rumpfgeschäftsjahr vom Tag der Eintragung im Vereinsregister bis 31.08. diesen Jahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes.  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 7

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 2 Jahre in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

- Der/dem 1. Vorsitzenden;
  - Der/dem 2. Vorsitzenden;
  - Der/dem Schriftführer(in);
  - Der/dem Kassier(in);
  - Bis zu fünf Beisitzern (davon eine/r aus dem Kindergartenteam)
  - Zuzüglich einem vom Elternbeirat zu bestimmenden Mitglied.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2.

Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

3. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.  
Dem Vorstand obliegt:
  - a) die laufende Geschäftsführung der Vereins
  - b) Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Organe.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden wenigsten noch 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung versandt worden ist. Der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
  - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von den Bestimmungen unter § 9, 2d, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Schriftführer niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellt.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenführung und die Jahresrechnung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestellten Prüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Zu diesen Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit demselben Tagungsordnungspunkt wiederholt, dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebern. Diese hat das Restvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich der Stadt Ebern zu verwenden und zwar im Sinne des Vereinszwecks. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Stand: 26.06.2009